

Sachantrag zu TOP 4.1 der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 18.02.2014

Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Hausordnungen von Obdachloseneinrichtungen und von Einrichtungen zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen müssen sich im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Satzung bewegen. Sie dürfen insbesondere nicht die Rechte, die für Mietverhältnisse gelten, ohne Not aushebeln. Die Hausordnung wird überarbeitet. Die Verantwortung für den Erlass von solchen Hausordnungen trägt eines der beiden Organe der Stadt, der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister.

Begründung:

Aus der Antwort des Oberbürgermeister auf die Fragen in der Fragestunde am 8.10.2013 ergeben sich für folgende Überlegungen:

- „Die Satzung, wie auch die folgenden Satzungsänderungen von 2005 (DS 0111/2005/BV), 2007 (DS 0154/2007/BV) und 2010 (DS 0143/2010/BV), enthalten die Berechtigung für *die Verwaltung*, zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Hausordnung zu erlassen *[kursiv vom Antragsteller]*.“
Die „Verwaltung“ kann aber eine solche Hausordnung nicht erlassen, da sie kein Organ der Stadt Heidelberg ist.
- Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen legt in § 7 (2) fest: „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann *die Stadt Heidelberg* besondere Hausordnungen erlassen, *mit denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden [kursiv vom Antragsteller]*.“
Die Satzung regelt eine Vielzahl von Dingen, die die Pflichten der Bewohner betreffen, mit einem hohen Grad an Detailliertheit. Für eine mögliche Hausordnung legt die Satzung das Schwergewicht auf die „Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume“ und auf „Besonderheiten“. Mit einer Hausordnung kann in keinem Fall eine Verschärfung von Regelungen vorgenommen werden, die bereits in der Satzung geregelt sind.
- „Mit der Regelung in Nr. 5 (2) („Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Fachstelle zum jederzeitigen Zutritt der Unterkünfte berechtigt / ist ihnen der Zutritt jederzeit zu gestatten.“) präzisiert die Haus- und Benutzungsordnung lediglich die Formulierung in § 4 (10) der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung („Die Mitarbeiter/innen der Fachstelle für Wohnungsnotfälle sind als Beauftragte der Stadt Heidelberg berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. ... Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.“). Hiervon wird ausschließlich in der Funktion als Ortspolizeibehörde Gebrauch gemacht, beispielsweise wenn die Annahme besteht, dass sich eine Person in hilfloser Lage befindet.“
Die Hausordnung nimmt ganz offensichtlich die Vorgaben der Satzung *nicht* auf („in angemessenen Abständen“, „nach rechtzeitiger Ankündigung“, „werktags“). Der Hinweis auf Gefahr im Verzug ist überflüssig. Bei Gefahr im Verzug ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet und kann sich Zutritt zu einer Wohnung verschaffen, auch zu einer regulären Mietwohnung.

- „Nr. 9 (1) f: „Besuche vor 8 Uhr und nach 22 Uhr“ sind untersagt, um eine Störung der Hausruhe in den Gemeinschaftsunterkünften zu vermeiden. Einfache Unterkünfte sind meist hellhörig, wodurch sich die Bewohnerschaft der benachbarten Zimmer schnell gestört fühlt. Aufgrund der geschilderten Problemlagen des Personenkreises (Alkohol, soziale Fähigkeiten) gibt es unter den Bewohner/innen häufig ein besonderes Konfliktpotenzial, was schnell zu Auseinandersetzungen führen kann.“ Soll eine Störung der Hausruhe vermieden werden, ist es nötig, aber auch hinreichend, dies in der Hausordnung anzusprechen. Ein Besuchsverbot kann mit diesem Ziel nicht begründet werden.
- „Nr. 9 (1) 5: Verboten ist „jegliche politische Tätigkeit“. Diese Einschränkung bezieht sich auf politische Tätigkeiten in den Unterkünften, weil es sich hier um öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt Heidelberg und nicht um Mietwohnungen handelt. Außerhalb der Einrichtungen ist den Bewohnerinnen und Bewohnern wie jedem anderen Bürger jede Tätigkeit zur politischen Willensbildung erlaubt.“ Weshalb ein so schwerwiegender Eingriff in bürgerliche Rechte für eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft erforderlich ist, kann nicht damit begründet werden, dass es sich hier nicht um eine Mietwohnung handelt. Ein Grund dafür, eine politische Betätigung innerhalb der einzelnen Wohnung zu verbieten, ist nicht erkennbar. Der letzte Satz („Außerhalb der Einrichtungen... erlaubt.) ist eine Provokation für jeden Demokraten.

Heidelberg, den 18.2.2014

Arnulf Weiler-Lorentz, Hilde Stolz